

Vereinsatzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „NaturErlebnis“. Nach erfolgter Eintragung im zuständigen Vereinsregister Aschaffenburg, die alsbald erwirkt werden soll wird der Name um den Zusatz "eingetragener Verein" ergänzt und heißt dann „NaturErlebnis e.V.“. Der Sitz des Vereins ist in 63755 Alzenau.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere in Bezug auf Erziehung und Bildung, sowie der nachhaltige Schutz von Natur, Tieren und Pflanzen in ihrem ursprünglichen Lebensraum. Gefördert werden individuelle Zugänge und Beziehungen zur Natur, um sie

- erstens als objektive Grundlage allen Lebens auf der Erde zu begreifen, in die alle Menschen in ihren jeweiligen sozialen Bezügen eingebunden sind und
- zweitens als subjektiven Erfahrungs- und Entwicklungsraum für die eigene Persönlichkeit und die Soziale Gemeinschaft zu verstehen. Ziel ist es, gemeinsam in, an und mit der Natur zu wachsen.

Das Gefühl der inneren Sicherheit und Einbindung in die Umgebung ist ausschlaggebend für sämtliche Lernprozesse. Der Aufbau einer emotionalen Beziehung zur Natur im Kindesalter stellt die Grundlage zum Wissenserwerb und zur Entwicklung eines umweltbewussten Verhaltens im Erwachsenenalter dar. Ziel des Vereins ist die Organisation von strukturellen Bildungsangeboten einschließlich der jeweils erforderlichen Infrastruktur mit naturerlebnispädagogischen und naturschutzrelevanten Schwerpunkten

für Zielgruppen jeglichen Alters. Das Leitbild einer „lebensfreundlichen Bildung“ impliziert die Berücksichtigung höchst unterschiedlicher, individueller Lebenslagen und Bedarfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:

- die Einrichtung, Organisation und Betreibung von Naturerlebniskindergärten
- die Entwicklung und Gestaltung von Naturerlebnisräumen (z.B. unterschiedliche Lernorte, Naturerlebnispfade, Kinder - und Jugendfarm, Experimentierwerkstatt etc.)
- die Entwicklung und Durchführung von naturerlebnispädagogischen und naturschutzbezogenen Bildungsangeboten/Projekten für verschiedene Institutionen (Kitas, Schulen, Vereine etc.) und Zielgruppen. Die Bildungsangebote können ortsbezogen sein (Lernorte-Netz) oder auch mobil bzw. aufsuchend (Naturerlebnis-Mobil).
- Vernetzung von und mit Akteuren, die in den Bereichen Natur, Erlebnis und Bildung aktiv sind.
- Organisation von Fortbildungsangeboten für interessierte Bürger und Fachkräfte zu verschiedenen Themen in den Bereichen Natur, Erlebnis und Bildung (Vorträge, Workshops, Seminare, Fort- und Weiterbildungen etc.)
- Öffentlichkeitsarbeit

Erläuterung zu den Naturerlebniskindergärten:

Die Naturerlebniskindergärten bieten den Kindern einen sicheren und überschaubaren Rahmen, der durch die persönlichen Beziehungen zu den anderen Kindern der Gruppe und den Erzieher/innen geprägt

ist. Gleichsam eröffnet die Natur an bekannten Orten vielfältige Explorationsmöglichkeiten, um eigene Erfahrungen zu sammeln und selbst aktiv zu werden. Im Spiel nehmen die Kinder die natürlichen Gegebenheiten mit allen Sinnen wahr. Durch das komplexe Zusammenwirken der Sinneswahrnehmung mit den motorischen Aktivitäten wird die kindliche Entwicklung individuell und ganzheitlich gefördert.

Kinder, die sich emotional sicher fühlen und sich geistig aufgeschlossen und interessiert zeigen, sind fähig selbstwirksam zu Lernen und ihre Fähigkeiten aus eigener Motivation heraus beständig weiterzuentwickeln. Im vertrauten Gruppenkontext entsteht im Laufe der Kindergartenzeit ein Gemeinschaftsgefühl, das sich positiv auf das Sozialverhalten und die Teamfähigkeit der einzelnen Kinder auswirkt. Auf diese Weise sorgt der Naturerlebniskindergarten für eine optimale Vorbereitung auf die schulischen Anforderungen, die im Übergang zur Grundschule auf sie zukommen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52).

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist. Die Mitgliedschaft zum Verein erfolgt schriftlich über das Beitrittsformular. Fördermitglieder sind zulässig und genießen bis auf Weiteres die gleichen Rechte, wie alle anderen Mitglieder, aber ohne Stimmrecht. Fördermitglieder sind von den Mitwirkungspflichten im Verein befreit. Die Höhe des Förderbeitrages regelt die Beitragsordnung.

Der Verein ist unabhängig und deshalb überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse, außer die Satzung legt eine andere Mehrheit fest. Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die in der Beitragsordnung festgehalten werden. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden vom Schriftführer protokolliert. Das Protokoll ist von zwei Personen des Vorstandes zu unterschreiben.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Tod
- durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann
- durch förmliche Ausschließung, auf Beschluss der Mitgliederversammlung

Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden. Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Im Falle einer Umlagen Erhebung wird ein Sonderaustrittsrecht gewährt.

§5 Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des §26 BGB, bestehend aus
 - Erstem Vorsitz (zuständig für die Repräsentation nach Außen)
 - Stellvertretendem Vorsitz (zuständig für die Organisation nach Innen)
 - Kassenwart (zuständig für die Buchhaltung).

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Vereinsvorstand gerichtlich und öffentlich. Die Aufgaben zwischen Erstem Vorsitz und Stellvertretendem Vorsitz werden gleichmäßig aufgeteilt.

3. Der erweiterte Vorstand, bestehend aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem/der Schriftführer*in (zuständig für Protokolle und Öffentlichkeitsarbeit)
- und weiteren Vorstandsposten die per Mitgliederversammlung gewählt werden können.

Der erweiterte Vorstand kann Beiräte zur Unterstützung einberufen. Angestellte des NaturErlebnis e.V. können nicht in den Vorstand gewählt werden.

4. Zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der erweiterte Vorstand berät den geschäftsführenden Vorstand.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Vorzeitiges Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitglieds zieht Neuwahlen nach sich. Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Kasse wird zum Abschluss eines jeden Kalenderjahres geprüft und ein Prüfbericht angefertigt, der Bestandteil des Jahresberichtes ist.

§6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einladung hierzu muss schriftlich (postalisch oder per E-Mail), mindestens 14 Tage vorher unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung erfolgen. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfinden. Der Vorstand beschließt die Tagesordnung, jedes Mitglied kann eine Ergänzung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn eine Minderheit von 10 bis 49 Prozent der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt. Kommt der Vorstand dem Minderheitsverlangen nicht nach, können sich die antragstellenden Mitglieder durch das Gericht nach § 37 Abs. 2 BGB ermächtigen lassen, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist in der Regel für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Bericht der/des Vorsitzenden, des Kassenwartes und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
- Änderungen bzw. Neufassung der Satzung und Auflösung des Vereins
- Wahl des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge

Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit beschlossen. Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat pro Abstimmung eine Stimme. Bei der Beschlussfassung über Anträge entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung bevollmächtigt, die nötigen Schritte zur Eintragung ins Vereinsregister zu veranlassen. Dies schließt einzelne formale Satzungsänderungen mit ein, über die alle Mitglieder zu informieren sind. Bei grundlegenden Veränderungen ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Vollmacht wird im Gründungsprotokoll schriftlich festgehalten.

Des Weiteren wird der erweiterte Vorstand von der Mitgliederversammlung beauftragt, die formalen Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis der Naturerlebniskindergärten zu schaffen. Vor Inbetriebnahme ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der über die Betriebsmodalitäten (Betriebserlaubnis, Personalentscheidungen des erweiterten Vorstandes usw.) informiert wird. Zudem wird über die Kindergarten-Ordnung abgestimmt, die für den Betrieb wichtige Aspekte regelt (wie z.B. Aufnahme, Öffnungszeiten, Betreuungsangebot, Mitwirkung der Personensorgeberechtigten etc.).

§7 Erhebung von Umlagen und Sonderaustrittsrecht

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von den Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Jahresbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat. Erklärt sich ein Mitglied nicht einverstanden, wird ihm ein Sonderaustrittsrecht gewährt.

§8 Personalentscheidungen

Zum Betrieb der Naturerlebniskindergärten (und evtl. weiterer Bildungseinrichtungen) stellt der Verein Personal mit einer entsprechenden Qualifizierung ein. Es werden arbeitsrechtlich verbindliche Verträge geschlossen. Die Bezahlung erfolgt in Anlehnung an den TVÖD. Zur Finanzierung des Betriebs werden Verträge mit den jeweiligen Kommunen geschlossen. Über die Einstellung von Personal entscheidet der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln. Personalien die Zweckbetriebe betreffen, bespricht der erweiterte Vorstand gemeinsam mit der Leitung des jeweiligen Zweckbetriebs. Personalentscheidungen trifft der erweiterte Vorstand. Der Betrieb der Naturerlebnis-Kindergärten, sowie weiterer Bildungseinrichtungen ist stets gemeinnützig und verfolgt keinerlei wirtschaftliche Zwecke.

§9 Auflösung/Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an: ALZzeit — das Ehrenamtsforum e.V. in 63755 Alzenau, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte, gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§10 Aufwendererstattungen

1. Die Vorstandsämter und die Mitarbeit im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Aufwendungen, die im Auftrag des Vereins entstehen, zurückerstattet werden. Die entstandenen Kosten müssen durch Einzelnachweise belegbar sein. Arbeitszeit und Arbeitskraft im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig.

63755 Alzenau, 17. Februar 2025

Der Vorstand:



Steffen Renner

Luisa Stenger

Frank Sänger